

Medienkonferenz «ambulant vor stationär» - Rechtliche Aspekte

Mittwoch, 14. Juni 2017

Alexander Duss, Rechtsdienst

Kompetenzen des Kantons

Der Kanton darf das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen WZW (Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit) im Einzelfall in gleichem Masse prüfen wie der Krankenversicherer.

Diese Rechtsauffassung wird durch die Rechtslehre (inkl. Prof. Saxer) wie auch durch den Bundesrat gestützt.

Der Kanton darf nicht vorschreiben, dass bestimmte Eingriffe generell nur ambulant durchgeführt werden dürfen. Dies tut der Kanton Luzern mit der Liste nicht.

Die Liste ist eine Handlungsanweisung für die Rechnungskontrolle im Einzelfall, die den Spitälern bekannt gemacht wurde.

Rechtsschutz

Die Ablehnung der Kostenübernahme durch den Kanton (55%-Anteil) kann vom Patienten und/oder Spital gerichtlich angefochten werden. Die zugrunde liegende Liste der 13 Eingriffe ("ambulant vor stationär") ist hingegen nicht anfechtbar:

- keine Verfügung oder Verordnung mit direkter Wirkung für die Spitäler
- Dienstanordnung an die zuständige Dienststelle in Bezug auf die Durchführung der Rechnungskontrolle
- Leistungsvereinbarung mit Spitälern

Fazit

"Ambulant vor stationär" ist als Teilgehalt der Wirtschaftlichkeit nach Art. 32 Abs. 1 KVG eine Leistungsvoraussetzung.

Der Kanton darf im Rahmen der Prüfung seiner Leistungspflicht die Wirtschaftlichkeit der stationären Spitalbehandlung im Einzelfall prüfen.